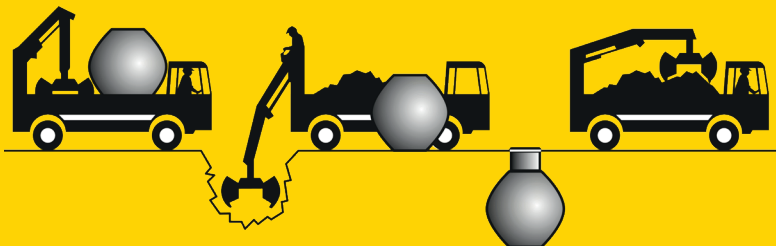




Haase-Erdtanks Typ Poly

**Allgemeine
bauaufsichtliche Zulassung
Z-40.11-205**

zur Vorlage bei den zuständigen Behörden und
Überwachungsorganisationen



Haase kommt. Hebt die Grube aus. Gräbt den Erdtank ein. Fertig!

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 15.03.2024 Geschäftszeichen: II 24-1.40.11-85/23

Zulassungsnummer:
Z-40.11-205

Geltungsdauer:
vom: **2. April 2024**
bis: **2. April 2029**

Antragsteller:
Haase Tank GmbH
Adolphstraße 62
01900 Großröhrsdorf

Gegenstand dieses Bescheides:
**Mehrschichtige kugelähnliche Behälter
Poly 25/35/51/61/81/101/131/151
(GFK-Reaktionsharzbeton-GFK)**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/ genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und fünf Anlagen mit 26 Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheides sind doppelwandige, kugelhähnliche Behälter aus Reaktionsharzbeton mit durchlässiger Struktur und GFK-Deckschichten. Die Bauart umfasst folgende Typen:

Poly 25
Poly 35
Poly 51
Poly 61
Poly 81
Poly 101
Poly 131
Poly 151

mit Nutzvolumina von 2.500 Liter (Poly 25) bis 15.000 Liter (Poly 151). Die Behälter sind in Anlage 1 dargestellt.

(2) Die Behälter dürfen unterirdisch und oberirdisch eingebaut bzw. aufgestellt werden. Bei oberirdischer Aufstellung dürfen die Behälter in Gebäuden und im Freien aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1. Für oberirdisch aufgestellte Behälter gilt der Bescheid nur für die Verwendung der Behälter außerhalb der Erdbebenzonen 1 bis 3 nach DIN 4149¹.

(3) Die Behälter dürfen zur drucklosen Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten verwendet werden. Flüssigkeiten nach den Medienlisten 40-2.1.1, 40-2.1.2 und 40-2.1.3² erfordern keinen gesonderten Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit des Behälterwerkstoffes.

Die Behälter dürfen weiterhin zur drucklosen Lagerung paraffinischen Heizölen nach DIN / TS 51603-8³ oder paraffinischen Dieseldieselkraftstoffen nach DIN EN 15940⁴ verwendet werden⁵.

Von der Lagerung ausgenommen sind Flüssigkeiten, die zur Dickflüssigkeit oder zu Feststoffausscheidungen neigen. Die Lagerung von pastösen Medien, sowie von Medien, die bei 4 °C eine kinematische Viskosität von mindestens $50 \cdot 10^{-4} \text{ m}^2/\text{sec}$ (5000 cSt) aufweisen, ist nicht zulässig. Die Viskositäten bei 4 °C sind vom Betreiber verbindlich anzugeben.

Die maximale Betriebstemperatur darf bis zu 80 °C betragen, sofern nach Medienlisten 40-2.1.1, 40-2.1.2 und 40-2.1.3 keine Einschränkungen der Temperatur vorgesehen sind und keine Temperaturbegrenzungen im Hinblick auf den Explosionsschutz zu beachten sind.

Die maximale Betriebstemperatur bei der Lagerung von Diesel und Heizöl EL nach Medienliste 40-2.1.1 sowie paraffinischen Diesel und paraffinischen Heizöl beträgt 40 °C, weiterhin sind Anlage 2, Absätze 1.1 (4) und (5) zu beachten.

(4) Der Überwachungsraum ist mit einem nach dem Unterdruckverfahren arbeitenden Leckanzeiger zu versehen.

(5) Der Bescheid wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

- ¹ DIN 4149:2005-04 Bauten in deutschen Erdbebengebieten - Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten
- ² Medienlisten 40-2.1.1, 40-2.1.2 und 40-2.1.3, Positiv-Flüssigkeitslisten für Lamine aus glasfaserverstärkten Reaktionsharzen (UP-/PHA-Harze) mit innerer Vlies- bzw. Chemieschutzschicht der Medienliste 40 für Behälter, Auffangvorrichtungen und Rohre aus Kunststoff, Ausgabe Juni 2023; erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)
- ³ DIN/TS 51603-8:2022-04 Flüssige Brennstoffe - Heizöle - Teil 8: Paraffinische Heizöle, Mindestanforderungen
- ⁴ DIN EN 15940:2023-07 Kraftstoffe - Paraffinischer Dieseldieselkraftstoff von Synthese oder Wasserstoffbearbeitung - Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 15940:2023
- ⁵ Mediengutachten 009/Haase vom 01.02.2024 sowie Mediengutachten 011/Haase vom 08.02.2024, jeweils aufgestellt durch Dr. Ing. Ulrich Thebing, Am Fasanenhof 13, 52076 Aachen.

(6) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG⁶ gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.

(7) Die Geltungsdauer dieses Bescheids (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Allgemeines

Die Behälter und ihre Teile müssen den Abschnitten 1 und 2 der Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.2.1 Werkstoffe

Die zu verwendenden Werkstoffe müssen der Anlage 2 entsprechen.

2.2.2 Konstruktionsdetails

Konstruktionsdetails müssen den Anlagen 1.1 bis 1.8 entsprechen.

2.2.3 Standsicherheitsnachweis

(1) Die unterirdisch eingebauten Behälter sind unter den geltenden Anwendungsbedingungen standsicher.

(2) Für die entsprechend Anlage 1.7 Blatt 1 oberirdisch aufgestellten Behälter wurde der Nachweis der Standsicherheit für einen Wind-Staudruck $q \leq 0,5 \text{ kN/m}^2$ erbracht.

2.2.4 Brandverhalten

Der Werkstoff textildglasverstärktes Reaktionsharz ist in der zur Anwendung kommenden Dicke normal entflammbar (Baustoffklasse B2 nach DIN 4102-1⁷). Zur Widerstandsfähigkeit gegen Flammeneinwirkungen siehe Abschnitt 3.1 (2).

2.2.5 Nutzungssicherheit

Die Behälter müssen mit einer Einsteigeöffnung ausgerüstet sein (siehe Anlage 1.6), deren erforderlicher lichter Durchmesser sich aus dem Produktsicherheitsgesetz in Verbindung mit Regelungen zum Arbeitsschutz ergibt.

Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen bleiben hiervon unberührt.

2.3 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.3.1 Herstellung

(1) Die Herstellung muss nach der beim DIBt hinterlegten Herstellungsbeschreibung erfolgen.

(2) Unabhängig von der Herstellungsbeschreibung sind die Anforderungen nach Anlage 3 Abschnitt 1 einzuhalten.

(3) Die Behälter dürfen nur im Werk Großröhrsdorf hergestellt werden.

2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackung, Transport und Lagerung müssen gemäß Anlage 3 Abschnitt 2 erfolgen.

2.3.3 Kennzeichnung

(1) Die Behälter müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

⁶ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

⁷ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

(2) Außerdem hat der Hersteller die Behälter gut sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Herstellungsnummer,
- Behälterttyp (z.B. Poly 25),
- Herstellungsjahr,
- Rauminhalt in m^3 bei zulässiger Füllhöhe (gemäß 4.1.3),
- zulässige Betriebstemperatur,
- zulässiger Füllungsgrad oder Füllhöhe (entsprechend dem zulässigen Füllungsgrad),
- zulässige Volumenströme beim Befüllen und Entleeren,
- Hinweis auf drucklosen Betrieb,
- Angabe der Lagerflüssigkeit,
- Art der inneren Schutzschicht.

(3) Sofern der Behälter mit einer Chemieschutzschicht versehen wird, hat der Behälterhersteller den Typ der Chemieschutzschicht sowie den Harznamen oder die Harzgruppe (siehe Anlage 2, Abschnitt 1.1) anzugeben.

(4) Der Behälterhersteller hat die Flansche der Anschlüsse für den Leckanzeiger dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

- Anschluss am Überwachungsraumhochpunkt mit "messen",
- Anschluss mit herunter geführter Saugleitung zum Überwachungsraumtiefpunkt mit "saugen".

(5) Hinsichtlich der Kennzeichnung der Behälter durch den Betreiber siehe Abschnitt 4.1.5.

2.4 Übereinstimmungsbestätigung

2.4.1 Allgemeines

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) muss vom Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Behälter durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen, hat der Hersteller der Behälter eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

(5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Im Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die in Anlage 4.1 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Behälter, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.4.3 Fremdüberwachung

(1) In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Behälter durchzuführen. Bei der Fremdüberwachung und bei der Erstprüfung sind mindestens die Prüfungen nach Abschnitt 2.4.2 durchzuführen. Darüber hinaus können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik sowie der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung (Bauart)

3.1 Planung und Bemessung

(1) Die Bedingungen für den Einbau und die Aufstellung der Behälter sind den wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu entnehmen. Es sind außerdem die Anforderungen gemäß Anlage 5 einzuhalten.

(2) Ein Nachweis, dass die Behälter nach diesem Bescheid einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer widerstehen, ohne undicht zu werden, wurde nicht geführt. Zur Erhaltung der Standsicherheit und Dichtheit des Behälters im Brandfall ggf. erforderliche Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Behörde abzustimmen.

(3) Bei oberirdischer Aufstellung sind die Behälter gegen Beschädigungen durch anfahrende Fahrzeuge zu schützen, z.B. durch geschützte Aufstellung, einen Anfahrerschutz oder durch Aufstellen in einem geeignetem Raum.

(4) Werden mehrere Behälter nebeneinander eingebaut, muss der Abstand zwischen den Behältern mindestens 0,4 m betragen.

(5) Der eingebaute Behälter mit einer Schachtabdeckung entsprechend Anlage 1.5, Blatt 3, darf von einem Fahrzeug, das dem Regelfahrzeug SLW 30 nach DIN 1072 entspricht, überfahren werden.

3.2 Ausführung

(1) Beim Einbau bzw. bei der Aufstellung der Behälter ist Anlage 5 zu beachten.

(2) Die ausführende Firma hat die ordnungsgemäße Planung, Bemessung und Aufstellung gemäß den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten Bauartgenehmigung (Abschnitt 1 und 3) mit einer Übereinstimmungserklärung zu bestätigen. Diese Bestätigung ist in jedem Einzelfall dem Betreiber vorzulegen und von ihm in die Bauakte aufzunehmen.

(3) Die Beurteilung von Schäden und Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind im Einvernehmen mit einem für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen⁸, ggf. unter Mitwirkung des Antragstellers, zu treffen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung und Prüfung (Bauart)

4.1 Nutzung

4.1.1 Ausrüstung der Behälter

(1) Die Bedingungen für die Ausrüstung der Behälter sind den wasser-, bau- und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften zu entnehmen.

(2) Bei der Lagerung von Heizöl EL nach DIN 51603-1⁹ und Dieseldieselkraftstoff nach DIN EN 590¹⁰ sowie paraffinischen Heizölen nach DIN / TS 51603-8³ oder paraffinischen Dieseldieselkraftstoffen nach DIN EN 15940⁴ ist an den Überwachungsraum ein für den Anwendungsfall geeigneter Unterdruck-Leckanzeiger mit mindestens 30 mbar Alarmunterdruck anzuschließen.

(3) Bei der Lagerung von allen anderen Flüssigkeiten nach Abschnitt 1 (3) sind die Behälter mit einem für den Anwendungsfall geeigneten Unterdruck-Leckanzeiger mit mindestens 325 mbar Alarmunterdruck auszurüsten. Die Überwachungsraumstützen zum Anschließen des Leckanzeigers müssen aus gegen die Lagerflüssigkeit hinreichend beständigen Werkstoffen bestehen. Der Einbau des Leckanzeigers hat nach Maßgabe der Regelungen für den Leckanzeiger zu erfolgen.

4.1.2 Lagerflüssigkeiten

(1) Je nach Art der inneren Schutzschicht (siehe Anlage 1.2) dürfen die Behälter für Lagerflüssigkeiten gemäß Abschnitt 1 (3) verwendet werden.

Der Aufbau von Schutzschichten ist in den Medienlisten 40-2.1.1, 40-2.1.2 und 40-2.1.3² angegeben. Bei der Lagerung von paraffinischen Heizölen oder paraffinischen Dieseldieselkraftstoffen ist die innere Vlieslicht in Anlehnung an VS aufzubauen.

(2) Die Behälter dürfen auch zur Lagerung anderer Flüssigkeiten als nach den unter Abschnitt 1 (3) genannten Medienlisten verwendet werden, wenn im Einzelfall durch Gutachten eines vom DIBt zu bestimmenden Sachverständigen¹¹ nachgewiesen wird, dass die Abminderungsfaktoren A_{zB} und A_{zL} nicht größer als 1,4 sind, keine zusätzlichen Bestimmungen (z.B. von diesem Bescheid abweichende Prüfungen, Festlegungen zu reduzierter Gebrauchsdauer der Behälter) erforderlich sind¹² und dass die Flüssigkeiten nicht zur Dickflüssigkeit oder zu Feststoffausscheidung neigen.

Im Gutachten enthaltene Auflagen sind einzuhalten.

(3) Vom Nachweis durch Gutachten nach Absatz (2) sind Flüssigkeiten mit Flammpunkten ≤ 100 °C ausgeschlossen.

⁸ Sachverständige von Zertifizierungs- und Überwachungsstellen sowie weitere Sachverständige, die auf Anfrage vom DIBt bestimmt werden

⁹ DIN 51603-1:2020-09 Flüssige Brennstoffe - Heizöle - Teil 1: Heizöl EL, Mindestanforderungen

¹⁰ DIN EN 590: 2022-05 Kraftstoffe - Dieseldieselkraftstoff - Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 590:2022

¹¹ Informationen sind beim DIBt erhältlich

¹² Für die Lagerung von Medien mit Gutachten, die von Absatz 4.1.2 (2) abweichen, ist ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis (z.B. Ergänzung des bestehenden Bescheides) erforderlich.

(4) Die zu verwendenden Harzgruppen und die zulässigen Betriebstemperaturen nach Abschnitt 1 (3) und Anlage 2 Abschnitt 1.1 sind zu beachten.

(5) Ein Wechsel der Lagermedien bedarf der Zustimmung in Form einer gutachterlichen Stellungnahme eines vom DIBt zu bestimmenden Sachverständigen¹¹. In der Regel sind dafür Innenbesichtigungen des Behälters erforderlich.

(6) Die Flüssigkeiten nach Absätzen (1) und (2) müssen die ggf. verwendeten Leckanzeiger zulässig sein.

4.1.3 Nutzbares Behältervolumen

Der zulässige Füllungsgrad von Behältern ist den wasserrechtlichen Regelungen¹³ zu entnehmen.

4.1.4 Unterlagen

Dem Betreiber der Anlage sind vom Hersteller der Behälter folgende Unterlagen auszuhandigen:

- Kopie dieses Bescheids,
- ggf. Kopie der Regelungstexte der zum Lieferumfang des Antragstellers gehörenden Ausrüstungsteile.

4.1.5 Betrieb

(1) Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme der Behälter an geeigneter Stelle ein Schild anzubringen, auf dem die gelagerte Flüssigkeit einschließlich ihrer Dichte und Konzentration angegeben ist. Bei der Lagerung von solchen Medien, bei denen wiederkehrende Prüfungen der Behälter gefordert werden, ist dies in der Kennzeichnung zu vermerken. Die Kennzeichnung nach anderen Rechtsbereichen bleibt unberührt.

(2) Wer eine Anlage befüllt oder entleert, hat diesen Vorgang zu überwachen und insbesondere die wasserrechtlichen Anforderungen sowie die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten.

(3) Die tatsächliche Betriebstemperatur der Lagerflüssigkeiten darf die im Abschnitt 1 angegebene Temperatur nicht überschreiten. Hierbei dürfen kurzzeitige Temperaturüberschreitungen um 10 K über die Betriebstemperatur (z.B. durch höhere Temperatur der Lagerflüssigkeiten beim Einfüllen) außer Betracht bleiben.

(4) Beim Befüllen darf kein unzulässiger Überdruck im Behälter auftreten.

(5) Wenn der Überwachungsraum Undichtheiten aufweist, muss der Behälter so schnell wie möglich entleert werden. Eine erneute Befüllung ist im Einvernehmen mit einem für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen⁸ nach Schadenbeseitigung und einwandfreiem Betrieb des Leckanzeigers zulässig.

(6) Bei Betrieb der Behälter in einem durch Erdbeben gefährdeten Gebiet der Zone 1 bis 3 nach DIN 4149¹ ist nach einem Erdbebenereignis zu prüfen, ob ein einwandfreier Weiterbetrieb (insbesondere hinsichtlich der angeschlossenen Rohrleitungen) gewährleistet ist.

4.2 Unterhalt, Wartung

(1) Beim Instandhalten/Instandsetzen sind Werkstoffe entsprechend Anlage 2 zu verwenden und Fertigungsverfahren anzuwenden, die in der Herstellungsbeschreibung beschrieben sind.

(2) Die Beurteilung von Schäden und Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden sind mit einem für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen⁸ ggf. unter Mitwirkung des Antragstellers zu klären.

(3) Bei der Reinigung des Innern von Behältern aus Produktionsgründen oder für eine Inspektion dürfen diese nicht beschädigt werden. Es dürfen hierbei keine Werkzeuge oder Bürsten aus Metall verwendet werden.

(4) Wird die Einsteigeöffnung des Behälters zu Reinigungs-, Wartungs- oder Instandhaltungsmaßnahmen geöffnet, so ist vor dem Verschließen die Behälterinnenseite auf Schäden hin zu untersuchen. Hierbei soll sichergestellt werden, dass der Boden des

¹³ siehe hierzu z.B. Arbeitsblatt DWA-A 779 (TRwS 779) Juni 2023, Abschnitt 7.4

Behälters nicht beschädigt worden ist (z.B. durch herabfallendes Werkzeug während der Arbeiten am Behälter). Das Ergebnis der Untersuchung ist zu dokumentieren.

4.3 Prüfungen

(1) Der Betreiber hat die Behälter regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Dichtheit zu überprüfen. Sobald Undichtheiten entdeckt werden, ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen und der schadhafte Behälter ggf. zu entleeren. Die erforderlichen Prüfungen und Prüfintervalle ergeben sich aus den wasserrechtlichen Regelungen.

(2) Die Prüfung der Funktionsfähigkeit der zur Verwendung kommenden Ausrüstungsteile ist entsprechend deren jeweiligen Regelungen durchzuführen.

(3) Zusätzlich ist vor Inbetriebnahme bei Behältern, die über den Scheitel hinaus überflutet werden können, unter Einbeziehung aller Verbindungen der Rohrleitungen und Anschlüsse an den Behälter eine Überdruckprüfung mit 20 mbar durchzuführen. Der Druck ist gleichmäßig innerhalb von 4 bis 6 Minuten aufzubringen. Die Anforderung ist erfüllt, wenn der Druck mindestens 1 Minute gehalten wird.

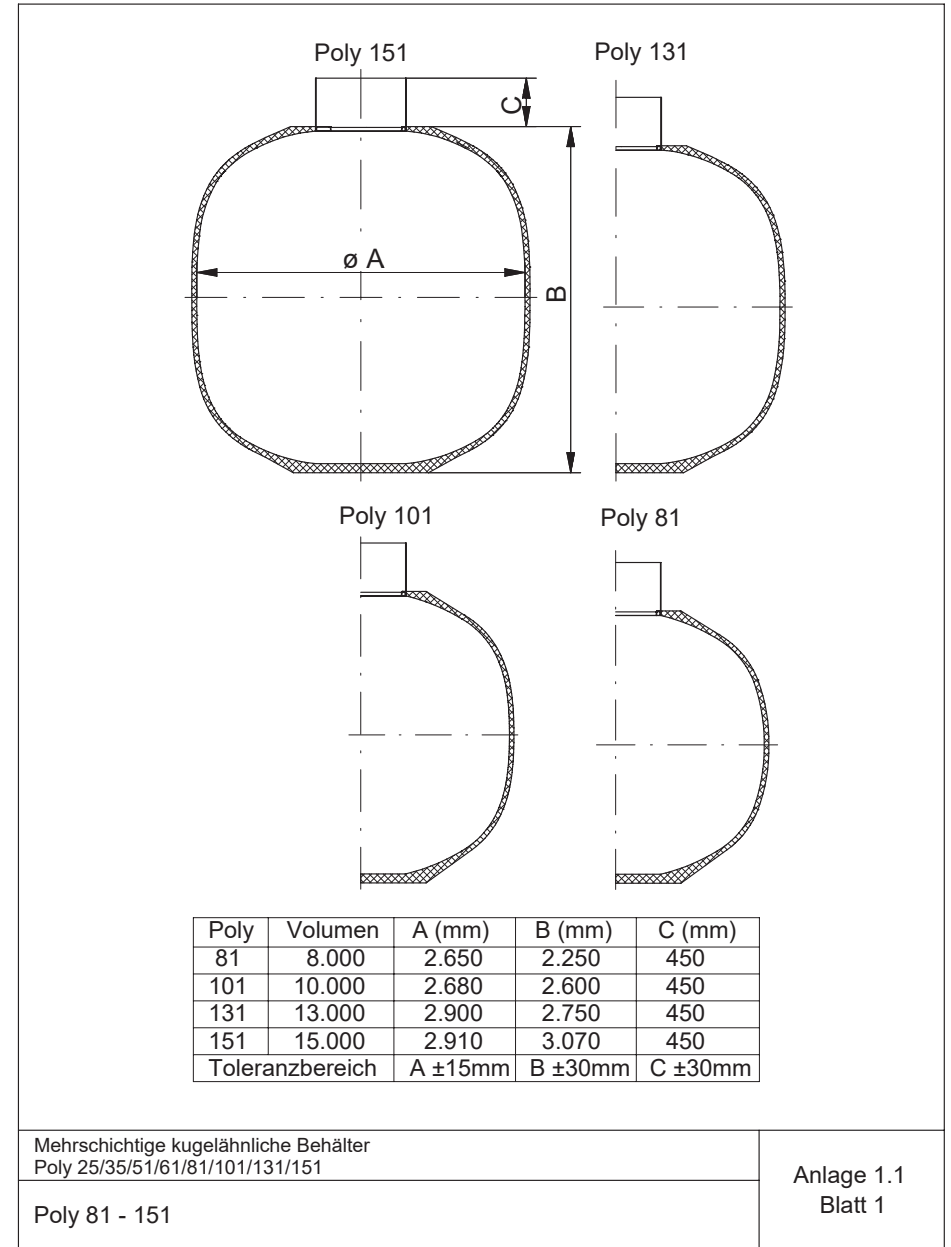
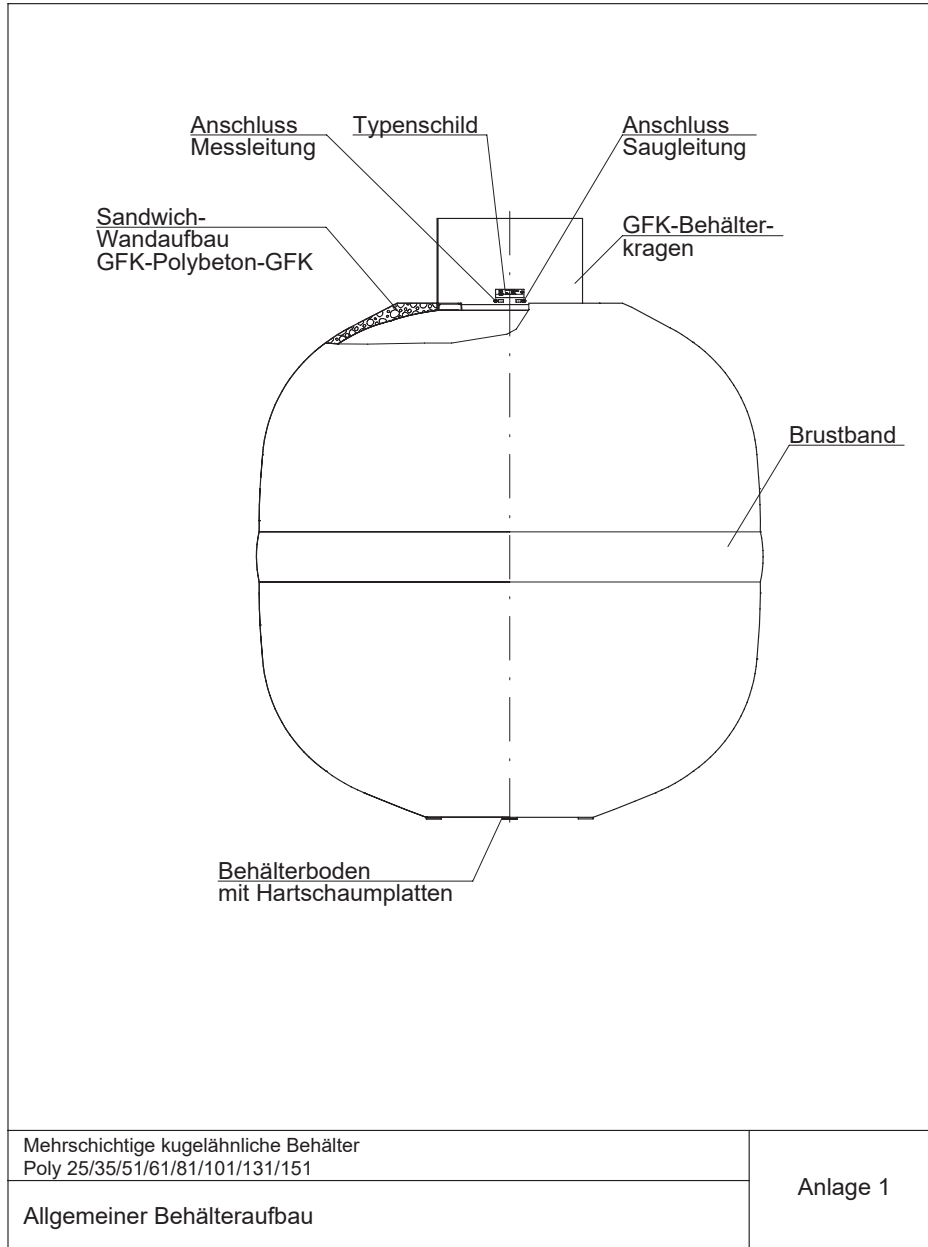
(4) Der Betreiber hat zu veranlassen, dass bei der Lagerung von solchen Medien, bei denen sich aus diesem Bescheid wiederkehrende Prüfungen¹⁴ der Behälter ergeben, die Behälter vor Inbetriebnahme und wiederkehrend erstmals nach fünf Jahren und weiterhin entsprechend den Vorgaben eines für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen⁸ einer Innenbesichtigung unterzogen werden.

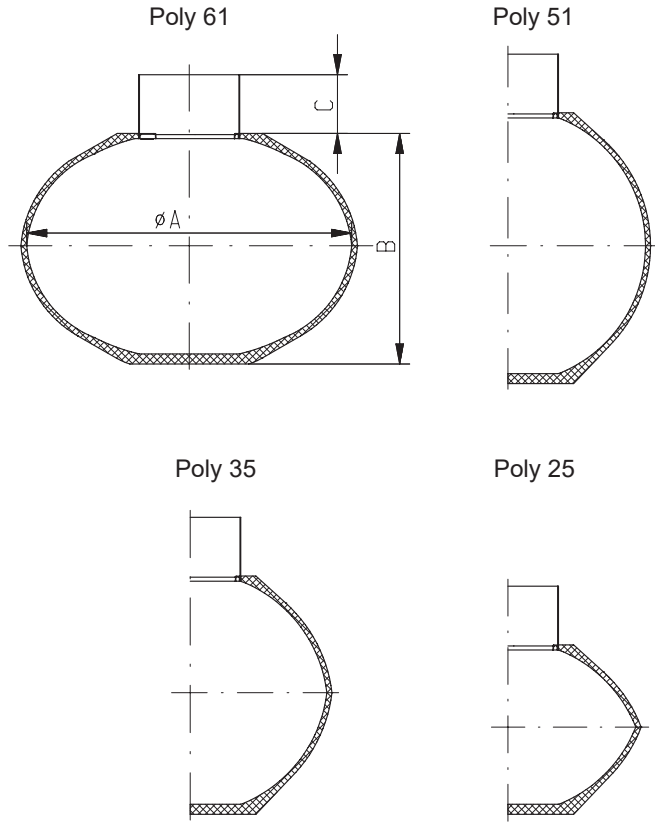
(5) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

Holger Eggert
Referatsleiter

Beglaubigt
Hill

¹⁴ Wiederkehrende Prüfungen nach Wasserrecht bleiben unberührt.



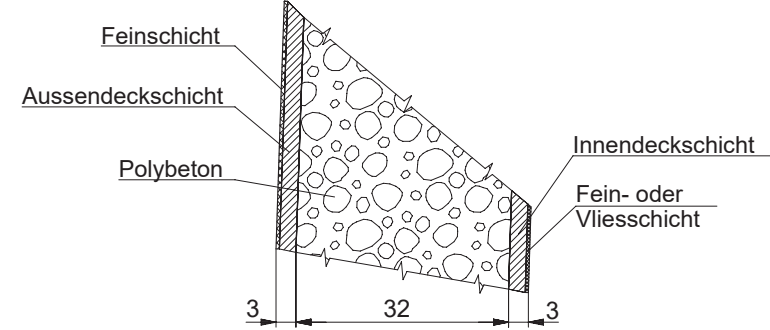


Poly	Volumen	A (mm)	B (mm)	C (mm)
25	2.500	2.045	1.430	450
35	3.500	2.140	1.700	450
51	5.000	2.210	2.200	450
61	6.000	2.600	1.850	450
Toleranzbereich		A ±15mm	B ±30mm	C ±30mm

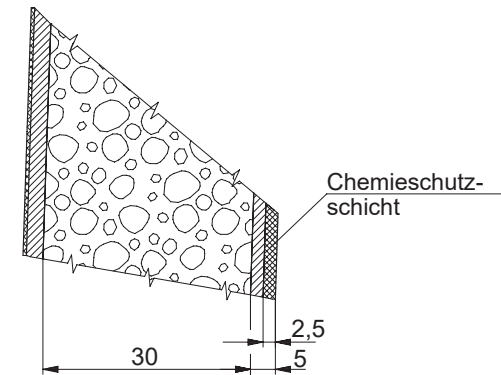
Mehrschichtige kugelähnliche Behälter
Poly 25/35/51/61/81/101/131/151

Poly 25 - 61

Anlage 1.1
Blatt 2



Laminat mit Feinschicht (FS)
oder Vliesschicht (VS)

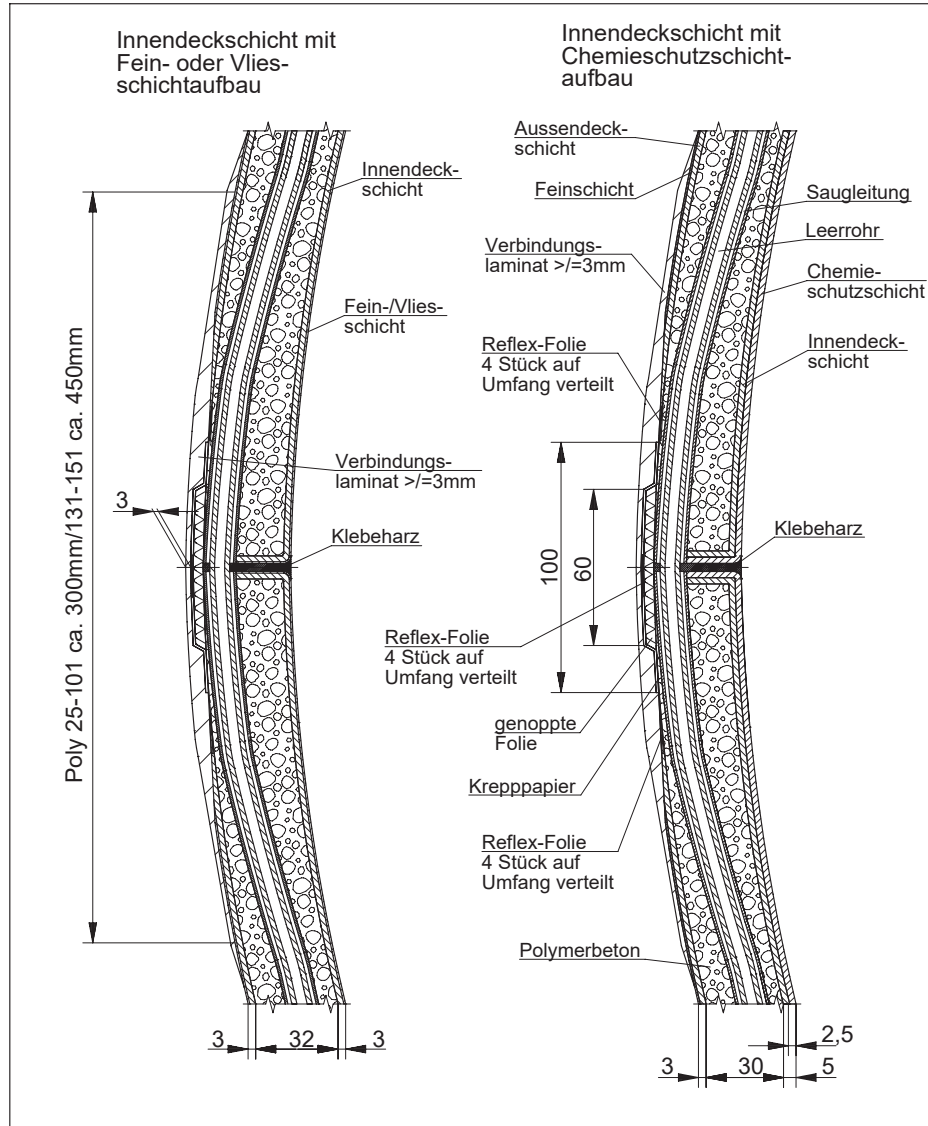


Laminat mit Chemieschutzschicht (CSS)

Mehrschichtige kugelähnliche Behälter
Poly 25/35/51/61/81/101/131/151

Wandaufbau

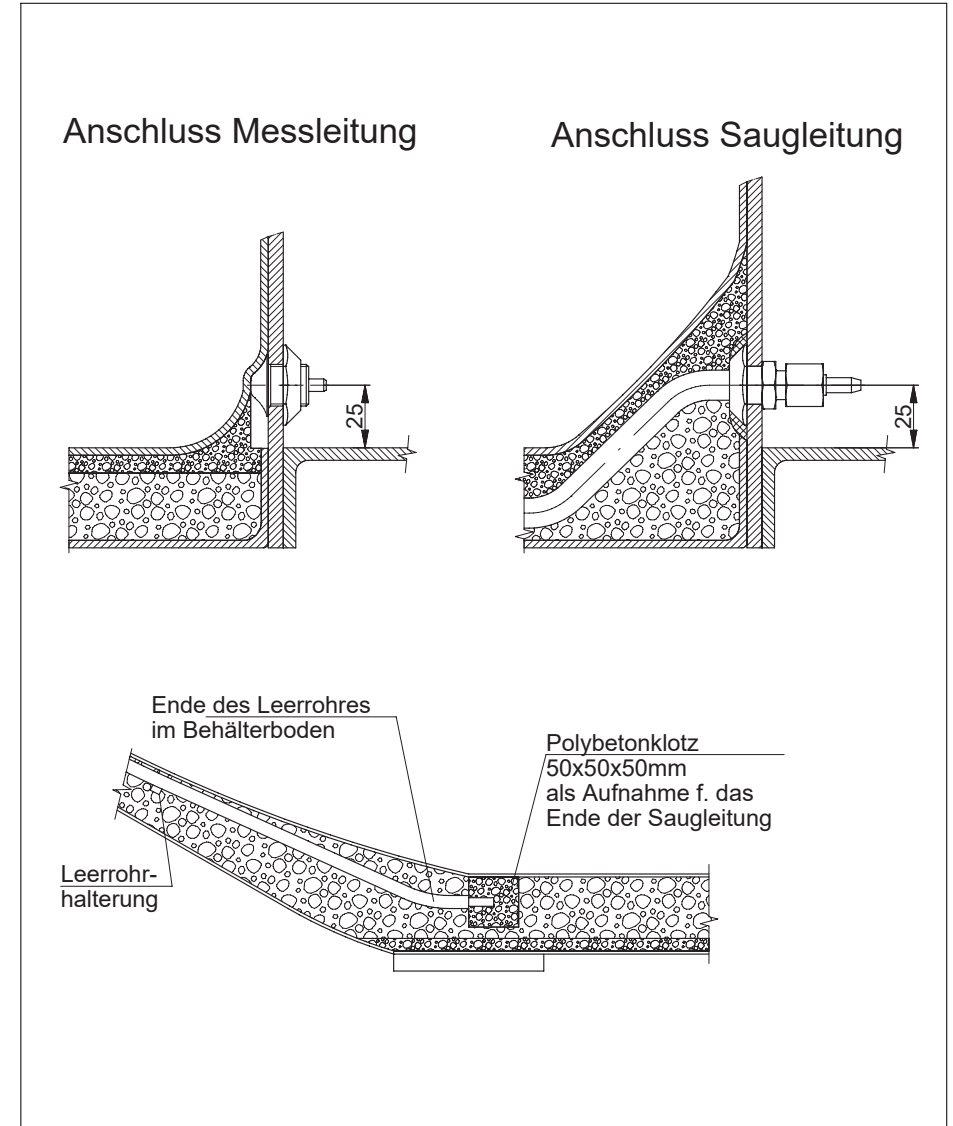
Anlage 1.2



Mehrschichtige kugelähnliche Behälter
Poly 25/35/51/61/81/101/131/151

Wandaufbau und
Halbschalen-Klebeverbindung

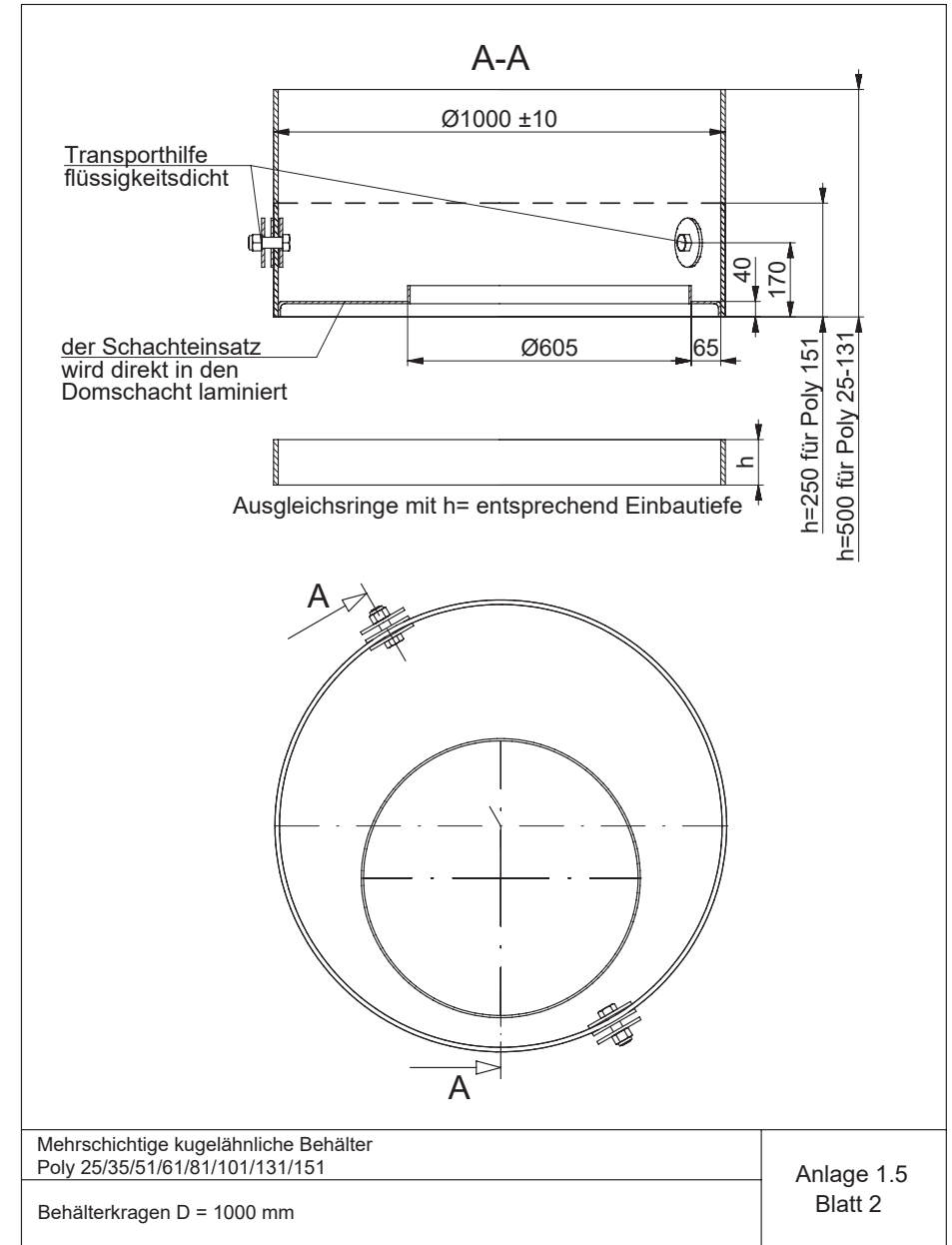
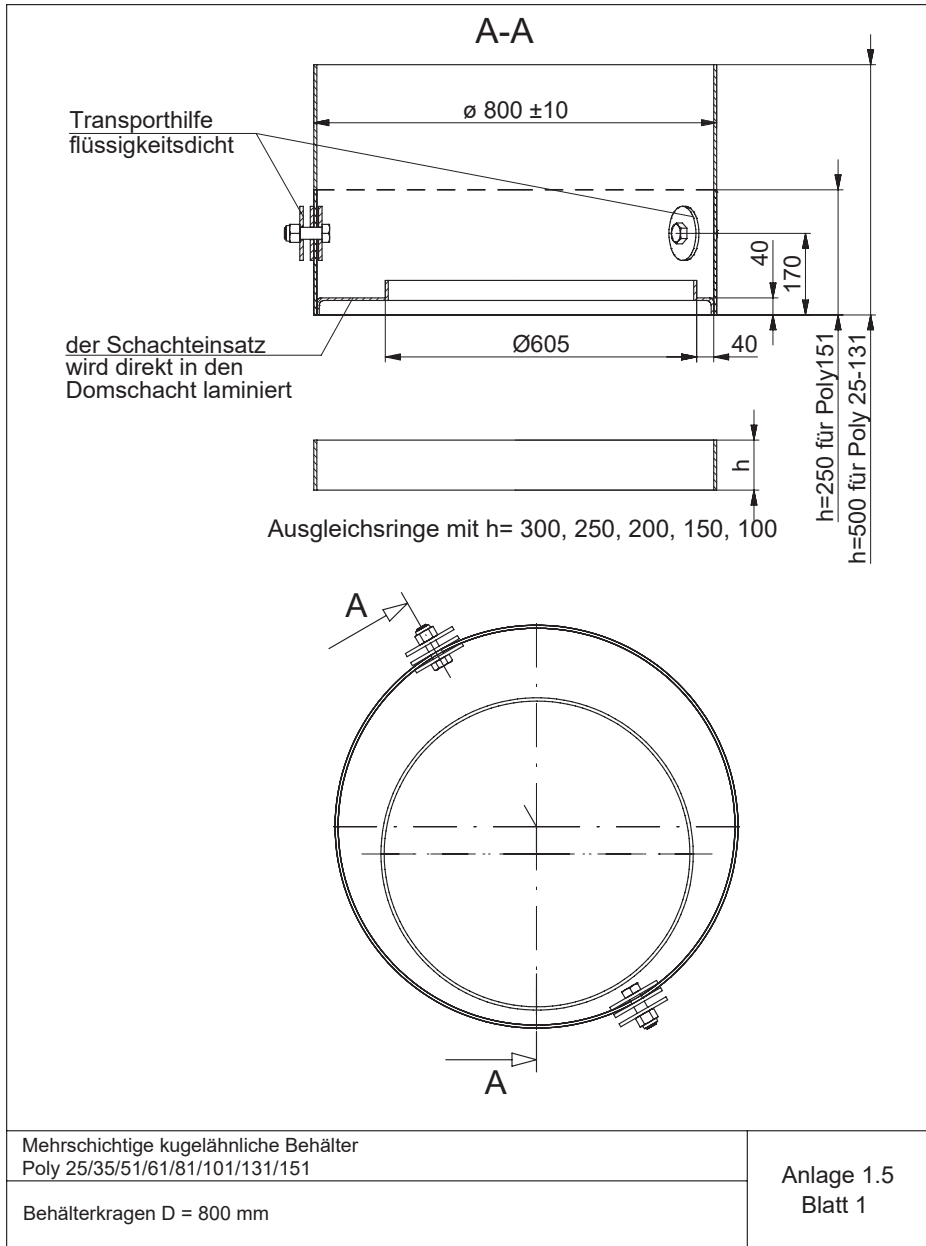
Anlage 1.3

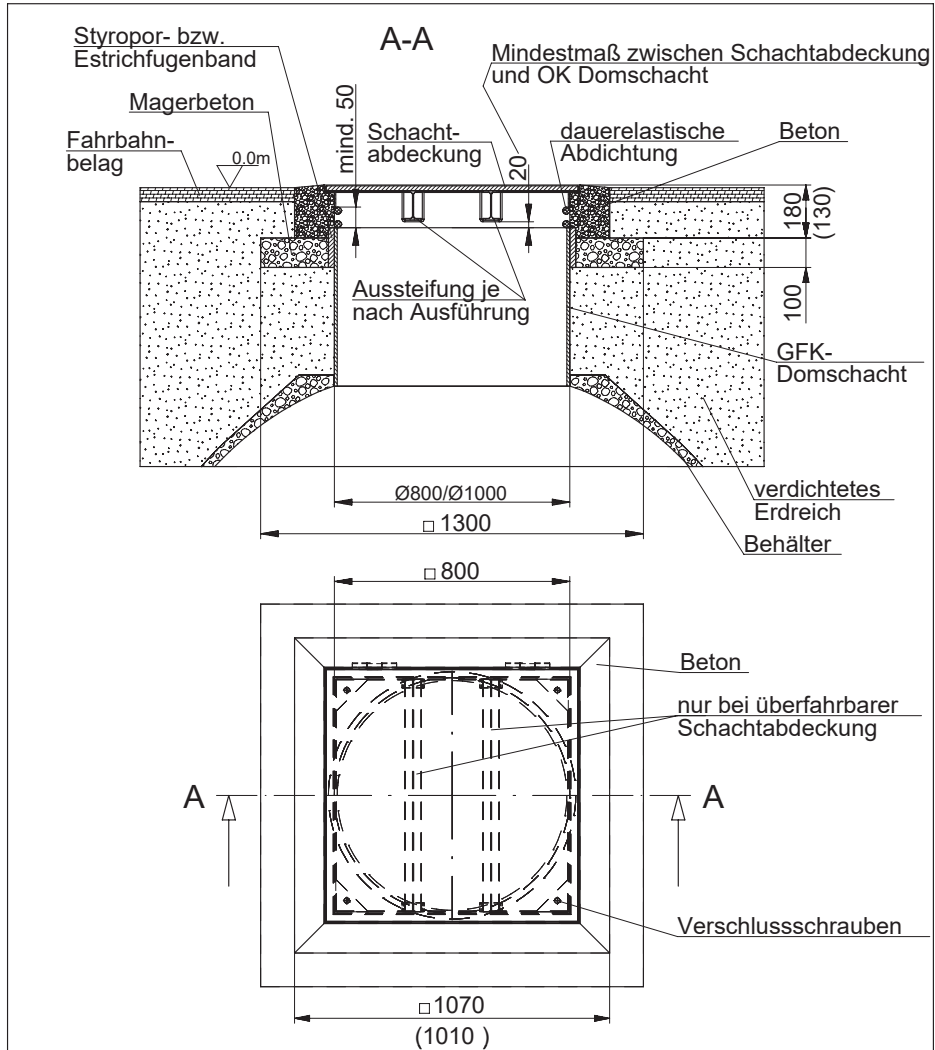


Mehrschichtige kugelähnliche Behälter
Poly 25/35/51/61/81/101/131/151

Anschlüsse für Mess- und Saugleitung

Anlage 1.4



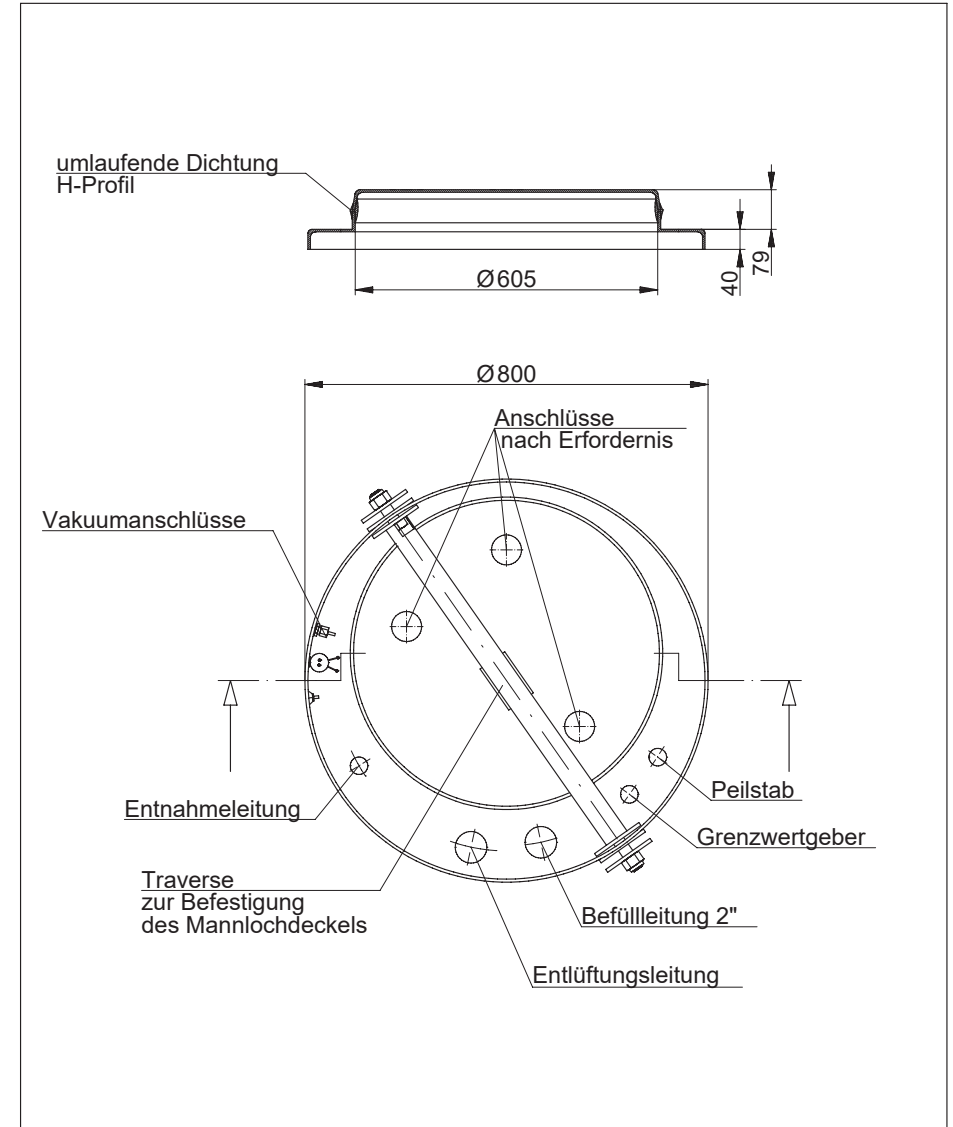


- in () stehende Maße gültig für begehbare Schachtabdeckung
- bei Schachtabdeckungen 1000x1000mm alle □ -Maße +200mm

Mehrschichtige kugelähnliche Behälter
Poly 25/35/51/61/81/101/131/151

Befahrbare Abdeckung
Klasse D nach EN 124

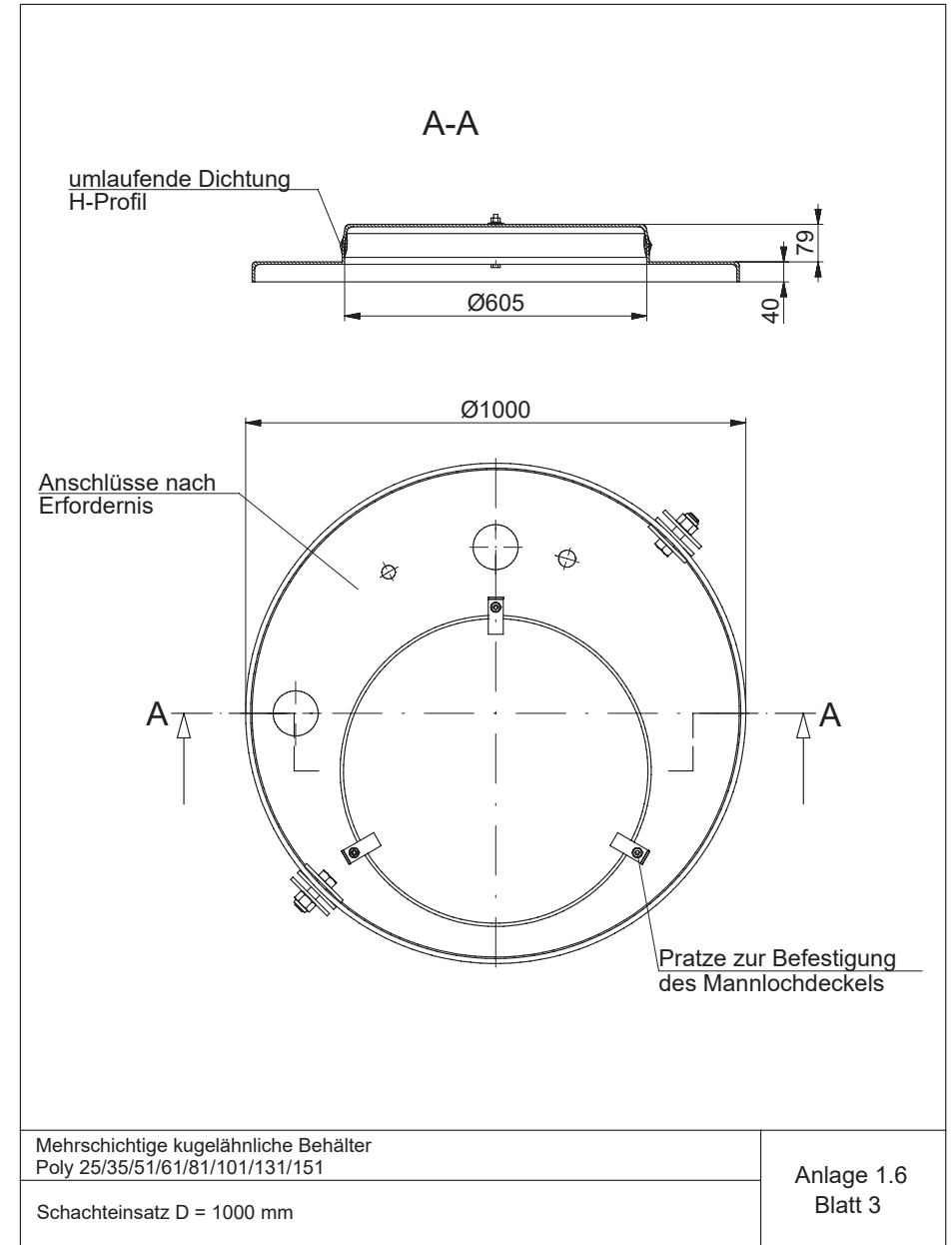
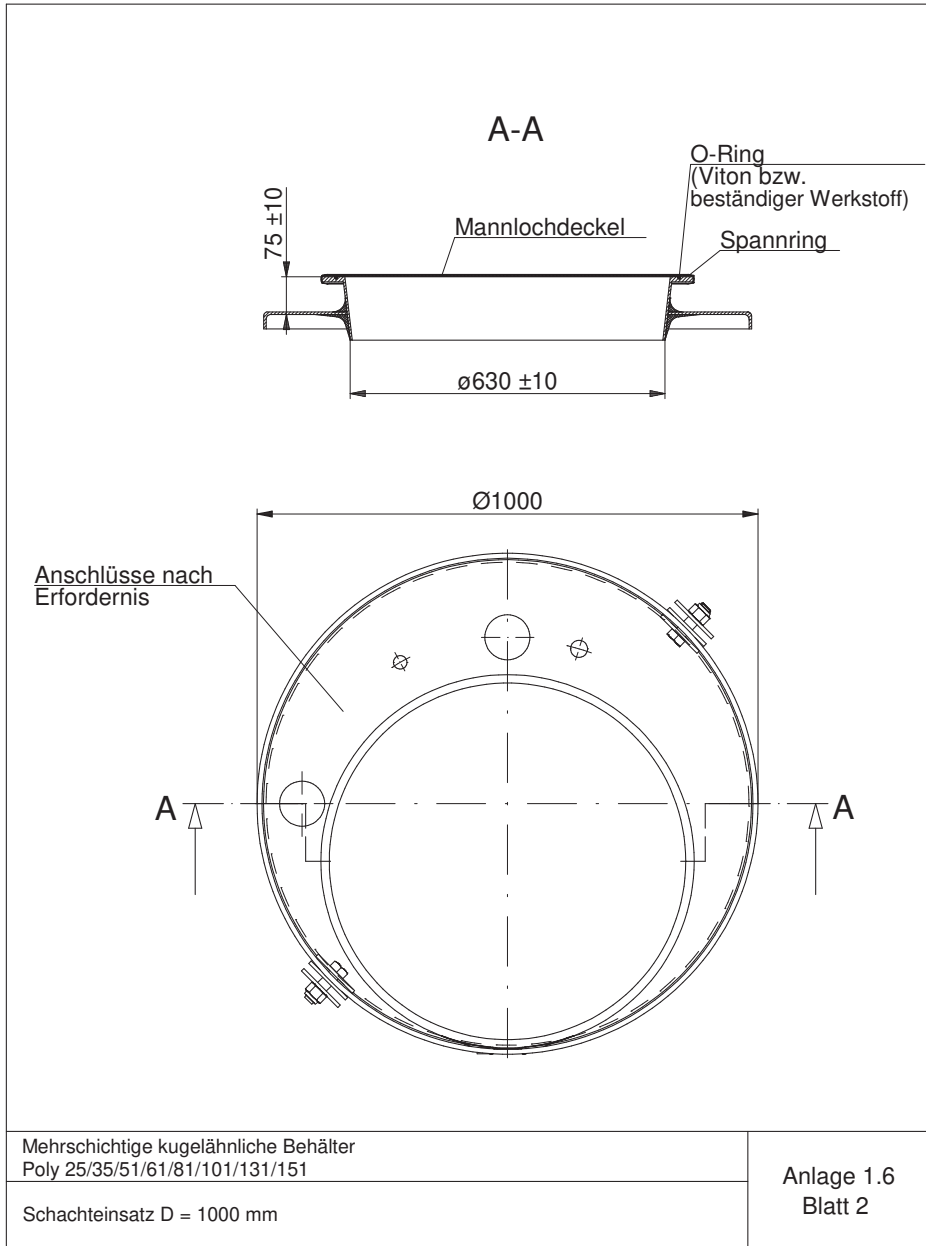
Anlage 1.5
Blatt 3

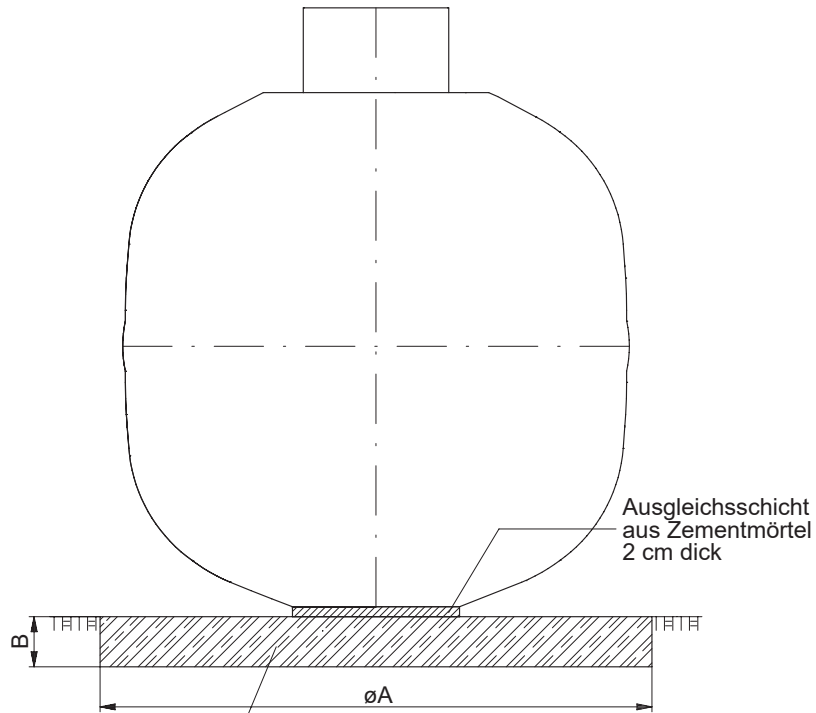


Mehrschichtige kugelähnliche Behälter
Poly 25/35/51/61/81/101/131/151

Schachteinsatz D = 800 mm

Anlage 1.6
Blatt 1





Ausgleichsschicht
aus Zementmörtel
2 cm dick

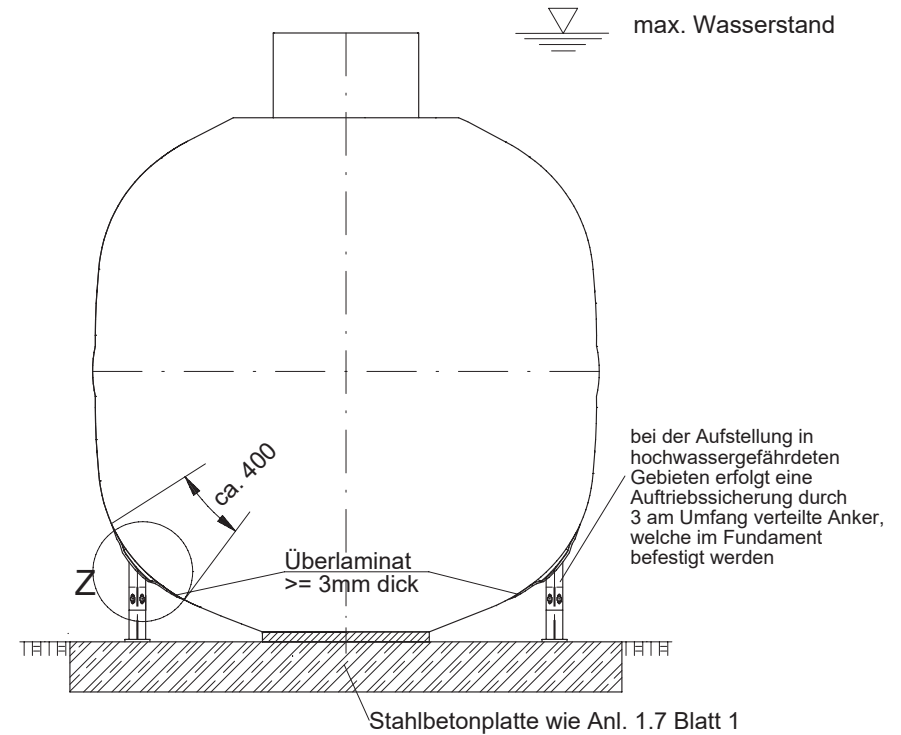
Stahlbetonplatte B25 mit
konstruktiver Bewehrung
oben und unten BST Q131.
Oberfläche plan- u. waagrecht

Poly	øA (m)	B (m)
25	2.50	0.25
35	2.60	0.25
51	2.70	0.25
61	3.10	0.25
81	3.10	0.30
101	3.20	0.50
131	3.40	0.50
151	3.40	0.60

Mehrschichtige kugelähnliche Behälter
Poly 25/35/51/61/81/101/131/151

Oberirdische Aufstellung

Anlage 1.7
Blatt 1



bei der Aufstellung in
hochwassergefährdeten
Gebieten erfolgt eine
Auftriebssicherung durch
3 am Umfang verteilte Anker,
welche im Fundament
befestigt werden

Überlaminat
>= 3mm dick

Stahlbetonplatte wie Anl. 1.7 Blatt 1

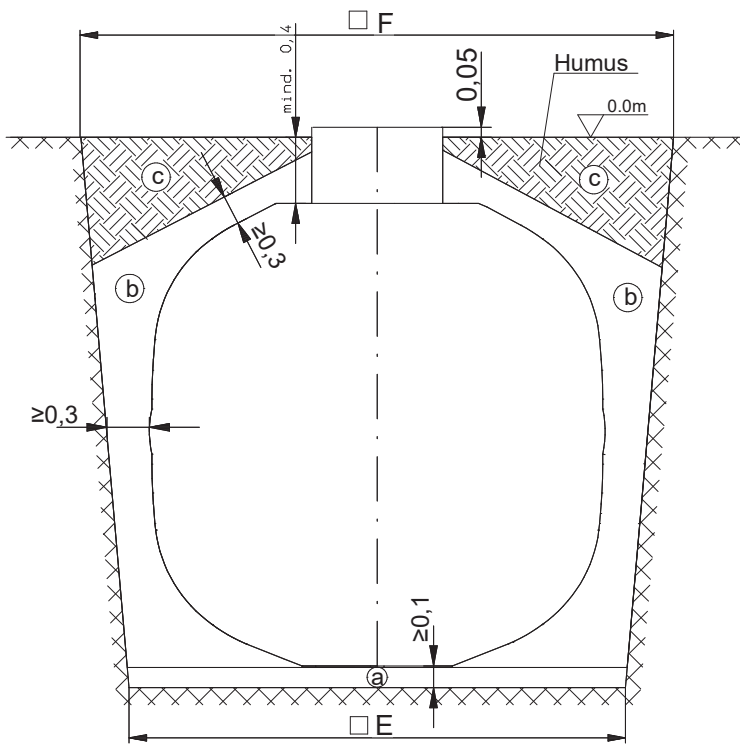
Das Sicherungsblech
wird an die Behälter-
außenwand laminiert.
Der Neigungswinkel des
Blechtes ist verstellbar.

Die Fußplatte wird mit
je 2 M 20 Schrauben
im Fundament
verankert

Mehrschichtige kugelähnliche Behälter
Poly 25/35/51/61/81/101/131/151

Auftriebssichere oberirdische Aufstellung

Anlage 1.7
Blatt 2



Poly	□E (m)	□F (m)
25	2.35	3.75
35	2.45	3.85
51	2.50	3.90
61	2.90	4.30
81	2.95	4.45
101	3.00	4.40
131	3.15	4.55
151	3.20	4.60

- a Sand oder anstehender Boden in rieselfähigem Zustand
Körnung max. 16mm
- b Sand oder anstehender Boden in rieselfähigem Zustand,
Körnung max. 40mm
- c Aushub

Wird die Baugrube vor dem Einbau oder während des Einbaus begangen, ist die Baugrube entsprechend DIN 4124 auszubilden.

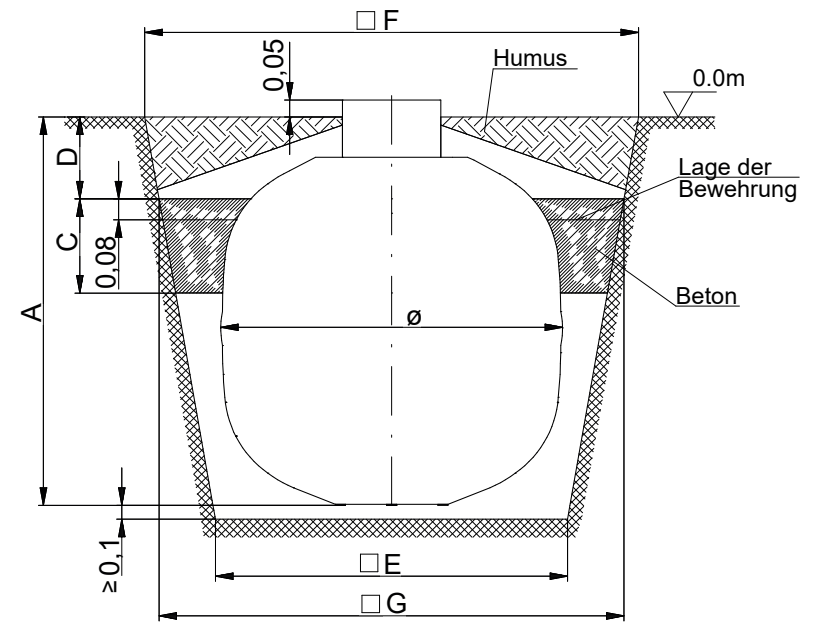
Wird die Baugrube nicht begangen, darf die Baugrube entsprechend der Zeichnung ausgebildet werden.

Bei überfahrbaren Behältern ist zusätzlich ein Betonschacht entsprechend Anlage 1.5 Blatt 3 vorzusehen.

Mehrschichtige kugelähnliche Behälter
Poly 25/35/51/61/81/101/131/151

Behältereinbau unterirdisch

Anlage 1.8
Blatt 1



Poly	ø	A	C	D	E	F	G	Bewehrung B500B nach DIN 488	Auftriebs-sicherung	erforderlich bei Grundwasserstand unter Erdoberkante
								Ringanker		
25	2.15	1.83	0.35	0.70	2.35	3.75	3.35	3x d10	1.5	</=0.7
35	2.25	2.10	0.35	0.70	2.45	3.85	3.45	3x d10	1.5	</=0.8
51	2.30	2.60	0.35	0.80	2.50	3.90	3.50	3x d10	1.5	</=0.9
61	2.70	2.25	0.40	0.70	2.90	4.30	3.90	3x d10	2.0	</=0.7
81	2.75	2.65	0.50	0.75	2.95	4.45	3.95	4x d10	3.0	</=0.9
101	2.80	3.00	0.65	0.60	3.00	4.40	4.00	5x d10	5.0	</=1.15
131	2.95	3.15	0.75	0.70	3.15	4.55	4.15	4x d10	6.0	</=1.40
151	3.00	3.45	0.75	0.70	3.20	4.60	4.20	5x d10	7.0	</=1.70

Betongüte: C12/15, erdfeucht, 8er Körnung, Magerbeton
siehe auch Hinweise zur Baugrube auf Anlage 1.8 Blatt 1

Mehrschichtige kugelähnliche Behälter
Poly 25/35/51/61/81/101/131/151

Unterirdischer Behälter mit Auftriebs-sicherung

Anlage 1.8
Blatt 2

**Mehrschichtige kugelhähnliche Behälter
Poly 25/35/51/61/81/101/131/151
(GFK-Reaktionsharzbeton-GFK)**

**Anlage 2
Blatt 1 von 2**

WERKSTOFFE

Für die Herstellung der Behälter dürfen nur allgemein bauaufsichtlich zugelassene Harze und Verstärkungswerkstoffe verwendet werden. Abweichend hiervon dürfen das Harz entsprechend Absatz 1.1 (5)¹ und Verstärkungswerkstoffe entsprechend Abschnitt 2 verwendet werden.

1 Reaktionsharze

1.1 Laminier- und Klebeharze

(1) Innerhalb eines Behälters dürfen keine unterschiedlichen Reaktionsharze verwendet werden.

(2) Das für die Verbindung der Behälterhalbschalen zu verwendende Klebeharz muss mindestens die gleiche Harzgruppe wie das Laminierharz aufweisen.

(3) Für die Herstellung von Behältern zur Lagerung von Flüssigkeiten nach Medienlisten 40-2.1.1, 40-2.1.2 und 40-2.1.3² nach Absatz 1 (3) der Besonderen Bestimmungen sind ungesättigte Polyesterharze und Vinylesterharze der Harzgruppen 1B bis 8 nach DIN 13121-1³ zu verwenden.

(4) Abweichend hiervon dürfen für die Herstellung von Behältern zur Lagerung von Heizöl EL oder Dieselmotoren nach Medienliste 40-2.1.1 die im Absatz (3) aufgeführten Harze sowie ungesättigte Polyesterharze der Harzgruppen 1A nach DIN 13121-1 verwendet werden.

Die Verwendung von Harzen der Gruppe 1A ist nur zulässig, wenn die Behälter unterirdisch bzw. (bei oberirdischer Aufstellung) innerhalb von Gebäuden bei einer maximalen Betriebstemperatur von 30 °C betrieben werden.

(5) Für die Herstellung von Behältern zur Lagerung von paraffinischen Heizölen nach DIN / TS 51603-8⁴ oder paraffinischen Dieselmotoren nach DIN EN 15940⁵ sind nur das Harz Synthopan 981 X-74 (Harzgruppe 1B) sowie Harze der Harzgruppen 4 bis 8 nach DIN 13121-1 zu verwenden⁶.

1.2 Härtungssysteme

Es sind für die verschiedenen Harze geeignete Härtungssysteme zu verwenden.

¹ zur Lagerung von paraffinischen Heizölen oder paraffinischen Dieselmotoren
² Medienlisten 40-2.1.1, 40-2.1.2 und 40-2.1.3, Positiv-Flüssigkeitslisten für Lamine aus glasfaserverstärkten Reaktionsharzen (UP-/PHA-Harze) mit innerer Vlies- bzw. Chemieschutzschicht der Medienlisten 40 für Behälter, Auffangvorrichtungen und Rohre aus Kunststoff, Ausgabe Juni 2023; erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt)
³ DIN EN 13121-1:2021-11 Oberirdische GFK-Tanks und Behälter - Teil 1 - Ausgangsmaterialien - Spezifikations- und Annahmebedingungen
⁴ DIN/TS 51603-8:2022-04 Flüssige Brennstoffe - Heizöle - Teil 8: Paraffinische Heizöle, Mindestanforderungen
⁵ DIN EN 15940:2023-07 Kraftstoffe - Paraffinischer Dieselmotoren von Synthese oder Wasserstoffbearbeitung - Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche Fassung EN 15940:2023
⁶ Mediengutachten 009/Haase vom 01.02.2024 sowie Mediengutachten 011/Haase vom 08.02.2024, jeweils aufgestellt durch Dr. Ing. Ulrich Thebing, Am Fasanenhof 13, 52076 Aachen.

**Mehrschichtige kugelhähnliche Behälter
Poly 25/35/51/61/81/101/131/151
(GFK-Reaktionsharzbeton-GFK)**

**Anlage 2
Blatt 2 von 2**

WERKSTOFFE

2 Verstärkungswerkstoffe

2.1 Verstärkungswerkstoffe für Deckschichten

Verstärkungswerkstoff	Technische Regel	Bescheinigung nach DIN EN 10204 ⁷
Textilglasmatten aus E- bzw. E-CR Glas nach ISO 2078 ⁸ mit einem Glasflächengewicht von 450 g/m ² bzw. 800 g/m ²	ISO 2559 ⁹	Bescheinigung 3.1
Textilglasrovings aus E- bzw. E-CR Glas nach ISO 2078 mit 2400 tex	ISO 2797 ¹⁰	Bescheinigung 3.1

Die Schneidrovings werden den Anforderungen entsprechend bei der Herstellung von GFK-Domschacht, von Deckschicht- und Verbindungslaminaten sowie von Chemieschutzschichten verwendet.

2.2 Verstärkungswerkstoffe für Chemieschutzschicht oder Vlies- bzw. Feinschicht

Es sind Verstärkungswerkstoffe entsprechend Abschnitt 2.1 zu verwenden sowie Textilglasvliese mit einem Flächengewicht von 26 bis 30 g/m².

3 Reaktionsharzbeton

3.1 Reaktionsharzbeton mit durchlässiger Struktur

Es ist Kies der Korngruppe 2/8 nach DIN EN 12620¹¹ vorwiegend mit gedrunenem Korn, bestehend aus Sediment- oder Tiefengestein, getrocknet und gesiebt, zu verwenden.

3.2 Reaktionsharzbeton mit dichter Struktur

Es ist Kies der Korngruppe 0/4 nach DIN EN 12620 vorwiegend mit gedrunenem Korn, bestehend aus Sediment- oder Tiefengestein, getrocknet und gesiebt, zu verwenden.

⁷ DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen; Deutsche Fassung EN 10204:2004
⁸ DIN EN ISO 2078:2022-08 Textilglas - Garne - Bezeichnung (ISO 2078:2022); Deutsche Fassung EN ISO 2078:2022
⁹ ISO 2559:2011-12 Textilglas - Matten (hergestellt aus geschnittener oder endloser Faser) - Bezeichnung und Basis für Spezifikationen
¹⁰ ISO 2797:2017-11 Textilglas; Rovings; Grundlage für technische Lieferbedingungen
¹¹ DIN EN 12620:2008-07 Gesteinskörnungen für Beton; Deutsche Fassung EN 12620:2002+A1:2008

Mehrschichtige kugelhähnliche Behälter
Poly 25/35/51/61/81/101/131/151
(GFK-Reaktionsharzbeton-GFK)

Anlage 3
Blatt 1 von 1

HERSTELLUNG, VERPACKUNG, TRANSPORT UND LAGERUNG

1 Herstellung

Es werden zwei Behälterhalbschalen hergestellt, die im Herstellwerk zusammengefügt werden (Verbindung der Behälterhalbschalen siehe Anlage 1.3).

Die Verarbeitungsrichtlinien und Empfehlungen der Werkstoffhersteller sind zu beachten.

2 Verpackung, Transport, Lagerung

2.1 Verpackung

Eine Verpackung der Behälter zum Zwecke des Transports bzw. der Lagerung ist bei Beachtung der Anforderungen des Abschnitts 2.2 nicht erforderlich.

2.2 Transport, Lagerung

2.2.1 Allgemeines

(1) Der Transport ist nur von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte, Einrichtungen und Transportmittel sowie ausreichend geschultes Personal verfügen.

(2) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

2.2.2 Transportvorbereitung

(1) Die Behälter sind so für den Transport vorzubereiten, dass beim Verladen, Transportieren und Abladen keine Schäden auftreten.

(2) Die Ladefläche des Transportfahrzeugs muss so beschaffen sein, dass Beschädigungen der Behälter durch punktförmige Stoß- oder Druckbelastungen auszuschließen sind.

2.2.3 Auf- und Abladen

(1) Beim Abheben, Verfahren und Absetzen der Behälter müssen stoßartige Beanspruchungen vermieden werden.

(2) Ein Schleifen der Behälter über den Untergrund ist nicht zulässig.

2.2.4 Beförderung

Die Behälter sind gegen Lageveränderung während der Beförderung zu sichern. Durch die Art der Befestigung dürfen die Behälter nicht beschädigt werden.

2.2.5 Lagerung

(1) Sollte eine Zwischenlagerung der Behälter vor dem Einbau erforderlich sein, so darf diese nur auf ebenem, von scharfkantigen Gegenständen befreitem Untergrund geschehen.

(2) Bei Lagerung im Freien sind die Behälter gegen Beschädigung und Sturmeinwirkung zu schützen.

2.2.6 Schäden

Bei Schäden, die durch den Transport bzw. bei der Zwischenlagerung entstanden sind, ist nach den Feststellungen eines für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen¹² zu verfahren.

¹² Sachverständige von Zertifizierungs- und Überwachungsstellen sowie weitere Sachverständige, die auf Anfrage vom DIBt bestimmt werden

Mehrschichtige kugelhähnliche Behälter
Poly 25/35/51/61/81/101/131/151
(GFK-Reaktionsharzbeton-GFK)

Anlage 5
Blatt 1 von 3

EINBAU- UND AUFSTELLUNGSBEDINGUNGEN

1 Unterirdischer Einbau

1.1 Allgemeines

(1) Der Einbau ist von solchen Firmen durchzuführen, die über fachliche Erfahrungen, geeignete Geräte und Einrichtungen sowie ausreichend geschultes Personal verfügen.

(2) Zur Vermeidung von Gefahren für Beschäftigte und Dritte sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

(3) Das Personal der Einbaufirma ist vom Antragsteller zu unterweisen, dass Baugruben nach der Tabelle der Anlage 1.8, Blatt 1, nicht begangen werden dürfen.

1.2 Baugrube

Angaben zur Ausbildung der Baugrube sind in der Anlage 1.8, Blatt 1, enthalten. Die Tiefe der Baugrube ist so zu bemessen, dass sich bei einer Bettung in der Grubensohle von mindestens 0,1 m die Scheitelüberdeckung des Behälters von mindestens 0,4 m ergibt. Der Untergrund der Baugrube muss ausreichend tragfähig sein.

1.3 Verfüllmaterial

(1) Zum Herstellen der Sohlenbettung ist Sand oder anstehender Boden in rieselfähigem Zustand bis zu einer Korngröße von 16 mm zu verwenden.

(2) Der Behälter ist rundum mit einer mindestens 0,3 m dicken Umhüllung zu versehen. Hierfür ist Sand oder anstehender Boden in rieselfähigem Zustand mit einer Korngröße von maximal 40 mm zu verwenden.

(3) Als Verfüllmaterial für den Bereich außerhalb der Umhüllung darf Boden geeigneter Beschaffenheit verwendet werden.

1.4 Prüfungen vor dem Einbau bzw. während des Einbaus

(1) Unmittelbar vor dem Einbringen der Behälter in die Baugrube hat der Sachkundige der mit dem Einbau beauftragten Firma folgendes zu prüfen und zu bescheinigen:

- Die Unversehrtheit der Behälterwand,

- den ordnungsgemäßen Zustand der Baugrube, insbesondere hinsichtlich der Abmessungen und Sohlenbettung,

- Beschaffenheit der Körnung des Verfüllmaterials.

(2) Der Überwachungsraum von Behältern zur Lagerung von Flüssigkeiten gemäß Medienlisten 40-2.1.1 bis 40-2.1.3² ist während des Einbaus mit mindestens 0,6 bar Unterdruck auf Dichtheit zu untersuchen. Davon abweichend ist der Überwachungsraum von Behältern zur Lagerung von Heizöl EL, Dieseldieselkraftstoff, paraffinischen Heizölen oder paraffinischen Dieseldieselkraftstoffen während des Einbaus mit mindestens 0,3 bar Unterdruck auf Dichtheit zu untersuchen.

Mehrschichtige kugelhähnliche Behälter
Poly 25/35/51/61/81/101/131/151
(GFK-Reaktionsharzbeton-GFK)

Anlage 5
Blatt 2 von 3

EINBAU- UND AUFSTELLUNGSBEDINGUNGEN

1.5 Einbau

(1) Die Behälter sind mit Hilfe geeigneter Einrichtungen stoßfrei in die Baugrube einzubringen und auf die Sohlenbettung aufzusetzen.

(2) Die Behälterumhüllung mit dem Verfüllmaterial entsprechend Abschnitt 1.3, Absatz (2) dieser Anlage, muss rundum in einer Dicke von mindestens 30 cm hergestellt werden. Dabei ist die Verfüllung der Baugrube bis zur Mitte der Behälter lagenweise (maximal 40 cm Lagenhöhe) und lückenlos derart herzustellen, dass eine Beschädigung der Behälterwand und eine Verlagerung der Behälter während und nach dem Einbau ausgeschlossen ist.

(3) Anschließend ist die restliche Behälterumhüllung bis mindestens 30 cm oberhalb des Scheitels herzustellen.

(4) Die restliche Verfüllung der Baugrube mit dem Verfüllmaterial entsprechend Abschnitt 1.3 Absatz (3) dieser Anlage muss derart erfolgen, dass eine Beschädigung der Behälterwand ausgeschlossen ist.

1.6 Einbau in Gebieten mit Gefährdung durch Auftrieb infolge hydrostatischen Außendrucks

Ist ein Aufschwimmen des Behälters zu befürchten, ist für die unterirdischen Behälter ein zusätzlicher Betonring entsprechend Anlage 1.8, Blatt 2 anzuordnen.

1.7 Domschachtabdeckung

Es dürfen nur vom Behälterhersteller gelieferte Domschachtabdeckungen verwendet werden (siehe Anlage 1.5, Blatt 3).

1.8 Inbetriebnahme

Die Behälter dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn die Montage der Ausrüstung, insbesondere der Entlüftung, des Grenzwertgebers und des Leckanzeigers erfolgt ist und der Sachkundige der mit dem Einbau beauftragten Firma den ordnungsgemäßen Einbau bescheinigt hat.

2 Oberirdische Aufstellung

2.1 Allgemeines

Die Behälter müssen so aufgestellt werden, dass Explosionsgefahren ausreichend gering und Möglichkeiten zur Brandbekämpfung in ausreichendem Maße vorhanden sind.

2.2 Auflagerung

Der Behälter muss vollständig auf einer ebenen, biegesteifen Auflagerplatte aufgestellt werden (siehe Anlage 1.7).

2.3 Aufstellung

(1) Die Behälter sind lotrecht aufzustellen.

(2) In Überschwemmungsgebieten sind die Behälter entsprechend Anlage 1.7, Blatt 2, zu verankern.

(3) Die Einsteigeöffnung darf bei Aufstellung des Behälters oder bei Montagearbeiten am Behälter nicht geöffnet werden.

Mehrschichtige kugelhähnliche Behälter
Poly 25/35/51/61/81/101/131/151
(GFK-Reaktionsharzbeton-GFK)

Anlage 5
Blatt 3 von 3

EINBAU- UND AUFSTELLUNGSBEDINGUNGEN

3 Sicherung des Behälters auf der Baustelle

Während der Zwischenlagerung der Behälter sowie bis zum Abschluss der Einbau- bzw. Aufstellarbeiten müssen an der Baustelle geeignete Sicherungsmaßnahmen getroffen werden, um Unfälle und Beschädigungen der Behälter zu verhindern.

4 Anschließen von Rohrleitungen

(1) Rohrleitungen sind so auszulegen und zu montieren, dass unzulässiger Zwang vermieden wird.

(2) Be- und Entlüftungsleitungen dürfen nicht absperrbar sein. Austrittsöffnungen müssen gegen das Eindringen von Regenwasser geschützt sein.

(3) Beim Anschließen von Wasserschleusen oder sonstigen Vorlagen ist darauf zu achten, dass ein Unter- bzw. Überdruck von 0,02 bar nicht unter- bzw. überschritten wird.

5 Installation des Leckanzeigers

Die Montage des Unterdruck-Leckanzeigers einschließlich seines Zubehörs und die Verlegung der Verbindungsleitungen zwischen Anschlussstutzen Behälter und Leckanzeiger wird nach den Angaben in der Beschreibung und Montageanweisung für den jeweiligen Leckanzeiger vorgenommen. Bei oberirdischer Aufstellung soll der Leckanzeiger zur Vermeidung unnötig langer Verbindungsleitungen in der Nähe des Behälters installiert werden.

Heizöl gehört in Haase-Tanks!

HAASE



Haase Tank GmbH
Adolphstraße 62
01900 Großröhrsdorf
Tel.: +49 (0)3 59 52 / 3 55-0
Fax: +49 (0)3 59 52 / 3 55-33

E-Mail: info@haasetank.de

Internet: www.haasetank.de